

Satzung – Stand 29.03.2025

Freunde und Förderer der GGS Unter den Kastanien Duisburg

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der GGS Unter den Kastanien Duisburg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Duisburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein verfolgt seine Ziele und Zwecke nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und Solidarität.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung in der Gemeinschaftsgrundschule Unter den Kastanien in Duisburg. Im Einzelnen ist das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schüler*innen, Mitarbeiter*innen und Eltern, sowie Ehemaligen und Freunden der Schule zu fördern. Ebenso ist die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Gemeinschaftsgrundschule Unter den Kastanien materiell und ideell zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Erhöhung der öffentlichen Wirksamkeit der Schule, z.B. durch Organisation von Schulveranstaltungen wie Schulfesten, Einschulungsveranstaltungen u.ä.
2. Erschließung eines Sponsorenkreises für die Erweiterung der Arbeit der Schule.
3. Organisation und Unterstützung der Durchführung von Arbeitsgemeinschaften und Veranstaltungen für die Schüler*innen, Eltern und Lehrkräften.
4. Unterstützung von sozial Schwächeren, insbesondere bei der Durchführung von besonderen Maßnahmen im Klassenverband (Klassenfahrten, Wandertage).
5. Förderung und Unterstützung bei der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, die der Förderung der Schüler*innen dienen und zu deren Anschaffung der Schulträger nicht verpflichtet ist.
6. Organisation der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Vereinen.

§ 3 – Mitgliedschaft, Beitritt und Austritt

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit sind und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrags schriftlich verpflichten.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

(3) Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(4) Die Mitgliedschaft ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar.

(5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

- a. Bei vereinsschädigendem Verhalten
- b. Bei nichtentrichten des fälligen Beitrags

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.

§ 4 – Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Mindestbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Jedes Mitglied hat das Recht, bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung, schriftlich Anträge zu stellen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung dient

- a. Der Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Rechnungsberichts, sowie dem Ausblick auf das kommende Schuljahr
- b. Der Entlastung des Vorstands
- c. Der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d. Der Wahl der Vorstandsmitglieder

- e. Der Wahl der Rechnungsprüfer für das kommende Geschäftsjahr
- f. Der Beschlussfassung über die Anträge zur Mitgliederversammlung
- g. Satzungsänderungen

(3) Bei Beschlüssen und Wahlen in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schriftführer, sowie der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 – Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Der/dem Vorsitzenden
- b. Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. Der/dem Kassierer/in

(3) Es wird festgelegt, dass bis zu 3 Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören dürfen

(4) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Kassierer/in.

(5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Fördervereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.

(8) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

(9) Die Aufgaben des Vorstands teilen sich wie folgt auf:

- a. Die/der Vorsitzende, in deren/dessen Verhinderung die/der Stellvertretende, leitet die Mitgliederversammlung. Sie/er ruft die Sitzung ein.
- b. Eine Vorstandssitzung wird mindestens einmal im Schulhalbjahr einberufen. Im Übrigen sind Sitzungen bei Bedarf abzuhalten.

- c. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt in geeigneter Form unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher.
- d. Die/der Kassierer/in führt die Kassengeschäfte. Sie/er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben und über das Vereinsvermögen zu machen. Auszahlung bedürfen der Anweisung der/des Vorsitzenden. Die Kassenführung ist jährlich einmal zum Abschluss eines Geschäftsjahrs vor Einberufung der Mitgliederversammlung durch zwei Rechnungsprüfer/innen zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- e. Die/der Schriftführer/in führt über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung Protokoll.
- f. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.
- g. Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.
- h. Die bis zu drei Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen den geschäftsführenden Vorstand umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit. Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt, ob Beisitzer mit konkreten oder wechselnden Aufgaben in der Vereinsarbeit befasst sind. Beisitzer sind beraten in der erweiterten Vorstandssitzung tätig.***

§ 8 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung. Drei Viertel der anwesenden Mitglieder müssen für die Auflösung des Vereins stimmen.
- (2) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so bestellt die Versammlung zwei Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinschaftsgrundschule Unter den Kastanien in Duisburg zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

§ 9 - Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Gericht, das für den Vereinssitz zuständig ist.

§ 10 – Schlussbestimmung

Die letzte Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.03.2025 beschlossen.